bereimertstätte, worin fich ein Brunnen befindet, und einem großen, fehr guten Reller zc. aus freier Sand zu berkaufen. Liebhaber hiezu tonnen es taglich beaugenscheinigen und einen Rauf mit ihm abschließen. Die Bedingungen find fehr annehm= bar gestellt.

Den 11. October 1841.

Jatob Bieland, Rothgerbermeifter. Murrhardt. [Einladung an die Be= teranen.] Sonntag den 31. October wird von ben Beteranen des Murrhardter Umts Rirchen= parade abgehalten, wozu auch auswärtige Beteranen höflichst eingeladen werden.

Der Bug ordnet sich Vormittags 9 Uhr bei bem Gafthof jum Lowen.

Ber an bem Mittageffen Theil nehmen will, moge es herrn Lowenwirth Rraus babier an= zeigen.

Der Ausschuß. Murrhardt. Neue Baringe find zu 5 Rreuger per Stud ju haben bei

C J. Frisaus. Oppenweiler. [Sopfen = Bertauf.] Unterzeichnete hat gegen zwei Centner dießjährigen fehr gut qualificirten Sopfen zu verkaufen.

Sara Scharpf.

Belehrung

uber bie Behandlung ber von muthver= bachtigen Thieren gebiffenen

Sausthiere.

Burbe ein Pferd, Rind, Schaf ober Schwein von einem muthverbachtigen Thiere gebiffen, und liegt es bei bedeutenderem Werthe deffelben in ber Abficht des Eigenthumers, folches einer Borbauungs= Cur ju untermerfen, fo muß bis jur Unfunft ei= nes Thierarztes bas gebiffene Thier am gangen Rorper genau untersucht, und jebe, auch die unbebeutenbste Bunde, mit Baffer, Lauge, Salzwaffer ober Urin anhaltend ausgespuhlt und bie Blutung badurch langere Beit unterhalten werden.

0. 27. Erft nach forgfältiger Reinigung und nachdem das Bluten aufgehört hat, trocknet man die ver= letten Theile ab und zerstort die Wunden in ih= rem gangen Umfang und in gehöriger Diefe mit bem glubenden Gifen, oder burch Abbrennen von Schiefpulver, oder att fie mit Spiegglanzbutter 4. dgl. Der hinzugerufene Thierarzt hat fich ba= bon zu überzeugen, baß alle Bunden auf biefe Beife geatt worden find, und dafür zu forgen, baß sie feche Bochen lang in farter Giterung er. 8 Pfund gutes Rernen = Brod balten werden.

An einzelnen Stellen bes Rorpers, z. B. ben Schweife, den Dhren, lagt fich burch unverzüglicht Abschneiden des verletten Theils die Gefahr in Mittheilung am schnellsten und fichersten beseitige

Besondere Aufmerksamkeit ift auf die Rein gung ber von bem wuthenb geworbenen Thie besudelten Gegenstande ju richten; der Sugbod und die Bande find mit fiedender Lauge wiederhe abzuwaschen, lettere nachher mit Kalkmilch weißeln, Dielen nothigenfalls abzuhobeln, bas Stre ftroh, sowie holzerne und andere Gerathschafti von geringem Werthe, wie Stride, Erintgeschim felbst abgangige Raufen, holzerne Troge u. f. n find zu verbrennen, eiferne Gegenstande, Rette Ringe u. f. w., auszugluben.

Leinene Deden follen wiederholt mit fiedenda Baffer oder Lauge übergoffen, wollene Teppid aber zwolf Stunden lang mit Chlorgas geraucher hierauf gewaltt werden; Lederwert fann gm

Backnang.

Maturalien = Preise vom 20. October 1841

Fruchtg	£86	hste.	Mit	tlere.	Niederft		
1 Scheffel	Parran	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	
1 Sweller	•	15	_	14	40	_	
>>	Dinkel alter	6	`48	6	38	6	
1)	Dinkel neuer	5	54	5	41	5	
22	Roggen	6	40	_			
20	Gemischtes	_		_		i — ·	
>>	Waigen	_	_	_			
79	Gerften	! _		-			
) >	haber					l _ ·	
29	haber	3	36	3	10	2	
"	Welschforn			_	_		
4 Simri	Ginforn		_				
2)	Erbsen			i —	-	i — ·	
"	Linfen	_	-	_			
22	Widen					·	
30	Acterbohnen	_			_	_ ·	
»	Erdbirnen .	_	20				

Brod = Tare.

. . . 21 tr. Der Kreuzer = Bed foll magen 7 Both.

Badnang, gedrudt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von 3. Bertholb.

Frscheint jeden Dienstaa d Freitag je einen halben ogen. - Der Abonnements= ris beträgt halbjährlich 1 fl. Anzeigen jeder Art werden 2 fr. die Beile berechnet.



Der Lefekreis diefes Blattes erftredt fich außer bem Dberamte Badnang auch über meh= rere benachbarte Dberamter, z. B. Marbach, Baib: lingen, Beltheim ic.

Der Murrthal: Bote,

und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

ro.86.

Dienstag den 26. October

1841.

Conrad Sam. Luthere Aufenthalt in Beibelberg 1518 erregte in ber ganzen Umgegend große Sensation. Haupt= Stunden lang in einer Auflosung von Chlorin fachlich erklarte fich Beilbronn, Bimpfen, Bradenheim u. bgl. fur ihn. Es ift fehr mahrscheinlich, baß Bradenheim einer ber erften Orte Burttembergs war, wo die verbefferte Glaubenslehre burch Conrad Sam, ber Pfarrer bafelbit Die Stallungen, worin wuthkranke Thierem ihm im Pfarrhofe zu Brackenheim abstattete, gab den Borwand zu seiner Absetzung. Aber Sam fand in Ulm standen haben, sind nach vorgenommener Remite, half diese Reichsstadt reformiren, und lebte da, immer thatig für die anerkannte Wahrheit, obgleich hie und gung sieben Tage lang leer zu lassen und der Schriften angegriffen, aber unerschüttert, bis er im Jahr 1533 starb.

Amtliche Bekanntmachungen.

Badnang. In ber Ministerialverfügung vom **M**ai 1837,

betreffend die Berbefferung und Unterhaltung ber die Ortsetter burchziehenden Streden der Staatsstraßen,

g.Bl. von 1837 S. 231 fg.) sind in Betreff Breite ber Fahrbahn, ber Herstellung von beln und Dohlen, der Qualitat, Lagerung und ewahrung des Unterhaltungsmaterials, der tung ber Zagwasser, die Ginzichung der Geleife, ber Befeitigung von Staub und Moraft, ber Aufftellung von Beginechten und der Freihaltung Fahrbahn und Kandeln von Dung, Solz und ern Gegenständen Bestimmungen gegeben, he überall, wo benfelben ein reger Gifer ber neindevorsteher entgegen tam, von gunftigem olg begleitet maren.

Um auch fur bie übrigen, nicht unter bie ge= nte Berfügung fallenden Strafen und Gaffen Ortsetter im Intereffe der Salubritat und der berheit und Bequemlichkeit bes Berkehrs einen ern Buftand herbeizuführen, hat fich bas Dini= um bes Innern vermoge Entschließung vom August b. 3. veranlaßt gefehen, ben Bezirts= zeibeamten und Gemeindevorstehern biefen wich= Gegenstand ihrer amtlichen Thatigfeit brin= ju empfehlen, und diefelben auf die oben aus=

gehobenen Bestimmungen ber Berfügung vom 13. Mai 1837 zur geeigneten Beachtung unter Rud= sichtnahme auf die Frequenz der Strafen und Gaffen, die Dertlichkeit und die okonomischen Berhaltniffe ber Gemeinden hinzuweisen.

Indem sich das Oberamt dieses Auftrags ben Gemeindevorstehern gegenüber entledigt, ertheilt es denfelben den Auftrag, barüber, mas in diefer Beziehung geschehen ift, auf den 1. Mai jeben Sahrs ausführlichen Bericht zu erstatten.

Bei ben funftigen Preisvertheilungen an die Ortsvorsteher für bewirkte großere Ortsreinlichkeit wird auch barauf Rudficht genommen werden, in wie fern Lettere neben ber Ortsreinlichkeit auch die anderweite Berbefferung des Buftandes ber Etterstraßen sich angelegen fein ließen.

Den 12. October 1841.

Dberamt. Stodmaner.

Badnang. Mus ben Berichten über ben Stand ber gur Beforderung der Reinlichkeit in den Straffen und Gaffen getroffenen Borfehrungen hat man mehrfältig zu erfehen gehabt, daß zwischen den Ungaben der Bahl der musterhaften Sauchen= Einrichtungen, so wie der geringeren Borrichtungen diefer Urt, für bas Sahr 1838 und benen für die Jahre 1839 und 1840 wesentliche Abweichungen und Berschiedenheiten stattgefunden haben.

Da es nun unumganglich nothwendig ift, baß zu Erhaltung einer fortlaufenden genauen Controle über diese Gegenstande eine vollständig richtige Uebereinstimmung der ursprünglichen Angabezahlen pro 1838 mit den folgenden neuern ftets eingehalten werden muß, so werden die Ortsvorsteher aufgefordert, alles Ernstes barauf bedacht zu fein, daß hierin die gegebenen Borfdriften punktlich beobachtet, und da, wo etwa Abweichungen und Berschiedenheiten in den Gesammtzahlen zwischen ben beiben Standpunkten sich ergeben mochten, folche burch anzustellende richtige Liquidationen aufgeklart werden.

Den 23. October 1841.

Oberamt.

Stockmaner.

Badnang. In einigen Gemeinden des Begirks ift ein Taubenschlaggelb eingeführt.

Nach einer Entschließung bes Ministeriums bes Innern fann einer berartigen Abgabe nicht Statt gegeben werben, ba fie weber burch ein allgemeis nes Gesetz begründet, noch aus der Polizeigewalt bes Gemeinderaths abzuleiten ift.

Sie wird baher, wo sie eingeführt ift, abgestellt.

Den 22. October 1841.

Oberamt.

Stockmaner.

Badnang. Es wird häufig die Mahrneh: mung gemacht, daß neuaufgeführten Gebauben eine ganz planlose Situation gegeben und babei nichts weniger, als auf einen Busammenhang mit bem ganzen Ort Rudficht genommen, ja gewöhnlich nicht einmal die nachste Umgebung berücksichtigt wird, so daß sehr häufig die auffallendsten Regelwidrigkeiten dabei jum Borschein kommen.

Diesem Vorwurf wird begegnet, wenn fur ben einzelnen Ort auf ben Grund eines Gutachtens von Bauverständigen ein allgemeiner Bauplan festgestellt und dieser für die Situation einzelner neu aufzuführender Gebaube zur bleibenden Richt=

schnur genommen wird.

Ein solcher Bauplan hat die doppelte Aufgabe: 1) bafur, wie bei eintretender Gelegenheit Die im Innern eines bewohnten Drts bereits bestehen: ben Regelwidrigkeiten im Laufe ber Beit gu entfernen feien, Maas und Biel zu geben, ins: besondere für unregelmäßige Stragen Baulinien zu ziehen;

2) zu bezeichnen, wie im Falle ber Ausbehnung eines bewohnten Dris dieselbe zu gestatten, und auf welche neuen Straßen und Bauanlagen hierbei bleibender Bedacht zu nehmen sein mochte, bamit fortan regelmäßig gehandelt werde. Die Regelwidrigkeiten, welche nach Biffer 1

entfernt werden sollen, find keine andern, als a) die ungesetzliche Enge ber bestehenden Strafen und Gaffen, und

b) die in der Bauordnug S. 42 g. "als nun "schier zc." gerügte Stellung ber Gebaude in ihrer Reihenfolge.

Die Aufgabe, welche burch bie Feststellung von Ortsbauplanen in Beziehung auf bie bereits be ftehenden Straffen, Gaffen und Plate ber einzel nen Orte erreicht werben foll, hat baher gum Gt genstand

du a) bie allmählige Erbreiterung zu enger Stra Ben und Gaffen auf bie in ber Generalveror nung vom 13. April 1808 Abtheilung A. §. I und beziehungsweise in ber Bauordnung T von Kreuz = und Abgassen S. 44 bestimmi Breite;

Bu b) die Ziehung angemeffener Baulinien die bereits bestehenden, zwar nicht zu engen aber in ber Reihenfolge ber einzelnen Gebaut unregelmäßigen Strafen und Gaffen, zu B feitigung der in der Bauordnung Tit. vo Spinein = ober Berfurruden zc. G. 42 gerugt Mangel. (Bergl. auch Tit. von neuen Gebaut auf neue Hofftatte &. besgl. zc. S. 23.)

Es verfteht fich baber von felbft, daß neuen Ortsbauplane in beiberlei Beziehung Allgemeinen ber Richtung ber bereits bestehenm Plate, Straffen und Gaffen zu folgen haben, m nur dazu bienen follen, im Woraus ein fur allem Bu bestimmen, welche Baulinien im Falle ber neu Herstellung eines abgangigen Gebaudes einzuh ten feien, um fowohl die vorschriftsmäßige Strafe breite, als die erforderliche Regelmäßigkeit allm lig herbeizuführen.

In Beziehung auf die Straßenbreite ift zu rudfichtigen, daß nach ber allegirten Feuerpoli Oronung vom 13. April 1808 icon besteher Strafen auf wenigstens 40 guß erbreitert m und Abgaffen ber Bauverordnung a. a. D, Gernen. bie fleinen weniger bedeutenden Nebengaffen, be Werkehr sich allein, ober boch hauptsächlich auf Bedurfniffe der Bewohner folder Gagden beschräff eine Breite von minbestens 25 Fuß genuge und dabei auf die unter den Baufern befindlich Reller Rudficht zu nehmen ift.

Sodann ift bei ben ber Erbreiterung bedurf ben Strafen und Gaffen ber Regel nach von Mitte derfelben auszugehen, so, daß jedes neugu bauende, oder wieder herzustellende Saus bei & Ben wenigstens 20 Jug, bei Gaffen wenigstens Fuß 5 Boll von der Mitte der Strafe ober Gi entfernt steht. Wo aber die Lokalitat z. B. ser oder ansteigendes Terrain, oder unmittell bahinterstehende Gebaube einer anbern Straff reihe ein entsprechendes Burudweichen auf bei Seiten nicht zulassen, ist womöglich die Erbri rung gang auf Rechnung berjenigen Seite, wil

ein Burudweichen gestattet, auszuführen, und hier: nach der Bauplan festzustellen.

Benn aber die Lokalitat die Biederherstellung ber abgangig werdenden Gebaude einer ober ber andern Straßenseite in Rucksicht auf die gesetliche Breite gar nicht gestattet, so ift bei Entwerfung des Bauplans auf die Nichtwiederherstellung bere felben der Bedacht zu nehmen, somit das dereinstige Offenbleiben der Area der Gebäude dieser Seite in dem Plane gehorig anzudeuten. Es ift ubris gens bei der Ausarbeitung solcher Plane, so weit die bereits bestehenden Strafen und Gassen nach ben allegirten gesetzlichen Bestimmungen veranbert werden sollen, mit um so größerer Umsicht zu verfahren, als diejenigen Gebaude, welche im Kalle ihres Abgangigwerdens gar nicht mehr ober boch nur in geringerem Umfange wieder hergestellt werden durfen, je naher ihr Zustand eine solche Berandes rung erwarten laßt, defto schwerer verkauflich fein

Sollte endlich je nach ben ortlichen Berhaltnif= fen, die Erbreiterung einer ober der andern Straße oder Gaffe, überhaupt unthunlich, also teine ber angegebenen Maagregeln an= wendbar fein, fo mußte in einem folchen Falle, welcher jedoch eine erschöpfende Erörterung erfor= bern wurde, die Correftion auf Ginhaltung mog= lichst gleichformiger Baulinien in ber bisherigen Breite und Richtung der Strafe oder Gaffe be= schränkt, somit nach der hiernachst folgenden Undeutung verfahren werden.

3. B. fann es sich nur bavon handeln, für ben Fall bes Abgangigwerbens eines ober bes an= beren gegen bie Richtung einer bestehenden Strafe ober Gaffe vorstoßenden Gebaubes, bemfelben bie — dieser Richtung entsprechende Stellung im Bor= aus anzuweisen, um Vorsprunge oder Einschnitte ben follen, wogegen fur die fogenannten Rre oder sonstige Regelwidrigkeiten allmählig zu ent=

> Aber auch zu 2 ift auf bereits bestehende Gedaube außerhalb Etters in der Art Rucksicht zu nehmen, daß so viel nur immer moglich ber neue Ortserweiterungsplan mit den darin projektirten neuen Straßen die allmählige Befeitigung folcher Gebaude nicht zur Folge haben muffe, wogegen es fich von felbst versteht, daß wo gang neuen Erweiterungsprojekten bestehende Gebaude nicht in ben Weg treten, hierbei lediglich nach freiem Er= schaft, noch gang neu gebaut, auf Bieler verkauft. meffen mit Berudsichtigung aller zu beachtenben Momente verfahren werden fonne.

Unter diese Momente gehort übrigens insbeson= bere auch ba, wo für eine ober bie andere Rich= tung sonft gleiche Grunde sprechen, die Schonung von Garten und sonstigen vorzugsweise nutbringenden Grundstuden gegenüber von minder frucht= baren Garten. —

Ueder die Feststellung solcher Bauplane in ben zu lassen.

Sauptorten und größeren Parzellen haben bie Bemeindebehörden in 14 Tagen Beschluffe zu faffen und vorzulegen.

Den 25. October 1841. Dberamt.

Stodmaner. Badnang. [Saus Berkauf.] Mus ber Gantmaffe des verftorbenen Meggers Conrad Schwarz ift bas vorhandene neuerbaute Wohnhaus in der außern Uspacher Borftadt zum Berkauf ausge= fest. Die Liebhaber tonnen fich bei ber unterzeichneten Stelle melben; ber Zag bes Aufstreichs ift auf Samstag ben 20. November festgeset, und wird der Aufstreich um 2 Uhr auf dem Rathhaus vor= genommen.

Den 14. October 1841.

Stadtschultheißenamt.

Monn. Bell, Schultheißerei Reichenberg. [Bruden= bau = Accord.] Mit hoherer Genehmigung wird die hiesige Gemeinde über den Murrfluß eine steinerne Brude erbauen, beren Arbeiten bemnachst beginnen sollen und deren Kosten sich nach bem revidirten Boranschlag auf -: 2047 fl. 12 fr. erlaufen. Die vorschriftmäßige Berabstreichung Diefes Bauwesens ift nun auf Freitag ben 5. Novbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, vertagt; es werden daher die betreffenden Bauhandwerksleute, namentlich Bimmerleute, Maurer und Steinhauer, mit dem Bemerfen hiezu eingeladen, daß das Bauwe= fen felbst nicht an Privaten, fondern nur an tuchtige und mit foliter Burgichaft fich ausweisende Meifter in Accord gegeben wird und fich jeder Accordant über Meisterrecht und Bermogen glaubhaft auszu= weisen hat.

Much werben bie herrn Werkmeister, welche fich zur Beaufsichtigung biefer Brudenbaute befahigt und geneigt finden, ersucht, ihre dießfallsi= gen Untrage möglichst balb mitzutheilen.

Reichenberg ben 22. October 1841.

Schultheißenamt.

Dberbruben. [haus : Berkauf.] Nach bem Tod ber Unna Maria Ruppen von bier, ledig, wird nun von beren Erbsmaffe ein einftodiges Wohnhaus mit einer Stube, einer Stuben= fammer, einer Ruche, einem Stall und Laubstall, auch Plat auf der Buhne zu Futter und Gerath: Die Liebhaber konnen fich alle Lage gur Notig hier einfinden und fogleich einen Untauf bei ber Ortsbehorde hier beschließen, wo bann Donnerstag ben 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, bei Speiswirth Gemeinderath Schiefer bier es im offentlichen Aufstreich verkauft wird.

Die herren Ortsvorsteher werben gehorsamst ersucht, es ihren Umtsangehörigen befannt machen Das haus steht an ber Straße unten im Ort und schickt sich gut für einen Prosessionisten. Den 19. October 1841.

Mit Auftrag, Ortsvorstand Schramm.

Privat : Anzeigen.

Kölnische Feuer: Versicherungs: Gefellschaft "Colonia."

Sicherheits = Capital: Funf Millionen zwei hundert funfzigtausend Gulben.

Hiemit beehre ich mich anzuzeigen, daß ich Herrn Carl Doberer in Murrhardt die Ugentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft übertragen habe.

Der Generalagent für Burttemberg: Joseph Garnier in Stuttgart.

In Bezug auf obige Unzeige empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherungen auf Mobilien jeder Art: die Gesellschaft entspricht in Bezug auf die Billigkeit der Prämiensätze und der Einsachheit und Klarheit ihrer Versicherungsbezdingungen allen Anforderungen, welche an ein derartiges Institut irgend nur gemacht werden können. Ich din jederzeit mit Vergnügen bereit, nähere Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt und über jede speziellen Versicherungsanträge zu geben, und die erforderlichen Anzeigen bei den Behörden zu besorgen.

Murrhardt im October 1841.

Eud wigsburg. [Stelle-Untrag.] Vier bis sechs solide fleißige Weber, die schon auf Jacquard-Maschinen gearbeitet haben oder sich bemühen wollen, darauf zu lernen, finden in der Fabrik des Unterzeichneten Aufnahme, wobei noch bemerkt wird, daß sie Kost im Hause des Kabrikherrn erhalten.

Den 19. October 1841.

Joh. Jak. Weigle. Sulzbach. [Haus und Schmiedhands werkszeug Werkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein besitzendes halbes Wohnhaus mit eingerichteter Schmiedwerkstätte und vollständigem Schmiedhandwerkszeug, nehst bedeutendem Kohlensvorrath, an der Posistraße von Hall nach Backnang gelegen, neben dem Gasthaus zum Adler, aus freier Hand zu verkaufen.

Auf diesem Gebäude kann ein thätiger Schmied= meister sein reichliches Auskommen sinden, und wurde sich dasselbe seiner vortheilhaften Lage und Geräumigkeit wegen auch für jeden anderen Professionisten sehr gut eignen. Auch erhält der Besitzer dieses Hauses jährlich 2 Klafter Burgerholz. Die Liebhaber werden mit bem Unfügen höflich eingeladen, daß sie das ganze Unwesen täglich einsehen und einen Kauf abschließen können mit Christian Reber, Wagner.

Winnenden.

Naturalien = Preise vom 21. Octbr. 1841.

Fruchtgattungen.		Брq	hste.	Mit	tlere.	Nieberste.		
	Scheffel	Rernen	ft.	řr.	fl.	ŧr.	fl.	ŧr
•))	Dinkel alter	7	_	6	34	5	20
	,, ,,	Dinkel neuer	1_'	_				Z (
	"	Roggen	7	28	7	20	7	12
	,,	Gemischtes .		-	<u> </u>			
	39	Baigen			_			_
	"	Gerften	7	12	6	30	5	59
	"	Haber	_				_	_
	"	Saber	1 3	30	3	2	2	40
l	Simri	Einkorn	I —	38	1	36	-	3
	"	Erbsen	_	-	_			_
	,,	Linsen	_	_		-	— .	~
	**	Welschkorn .		48	_	44	_	4(
	,,	Acterbohnen.	_	56		52		48
	**	Wicken laut.	—	48	 —	44	-	4(
	> >	Erbbirnen .	 —		·		—	-
	r	Bro	b =	Ta 1	e.			

	•		Ş	Bro) b =	I	ax	e.					
					Brod								
Der	Rre	uzer = 9	Weck	fou	wägen	•	•	٠	•	•	•	7	Loth

•	Flei	ſd	5 :	= (T (ıŗ	e.				
4 Pfund	Dofenfleisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	- fr.
	Rindfleisch .	•	•	•	•	•	•	•		•	7 —
	Ruhfleisch .	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
— —	Kalbfleisch .	•	•		•	•	•	• .	•	•	8 —
	Schweinfleisch			`•	•	•	٠	•	•	•	8 —
·— —	Hammelfleisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Schaffleisch .	•	•	•	•	٠	•	•	٠	•	

Heilbronner Frucht = Preise vom 20. Octbr.

Fruchtgattungen.		ఫ్రీ రీ(hste.	Mit	tlere.	Niberste.		
		fl.	ŧr.	fl.	ŧr.	fl.	fr.	
1 Scheffel	Rernen	_			<u> </u>	_	_	
"	Dinkel neuer	6	45	6	10	4	30	
)	Dinkel, alter	·	-	-				
"	Gem. Frucht	_						
"	Waizen	-			-	_		
? ?	Korn	6	—		-	_	·—	
"	Gerften	5	52	 				
` 22	Haber	3	48	5	12	3	4	

Badnang, gebrudt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von 3. Bertholb.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnements= preis beträgt halbjährlich 4 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Lesetreis dieses Blattes erstreckt sich außer bem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberamter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim 2c.

Der Murrthal: Bote,

zugleic

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N ** 87.

Freitag den 29. October

1841.

Unter der Regierung König Friedrichs erschienen die württembergischen Truppen im J. 1799 zuerst auf dem Kriegsschauplage. Es hatte nämlich das französische ArmeeCorps unter Lecourbe im Monat October sich der Rheinsübergänge bei Mannheim und der Neckarau bemächtigt und die Gegenden bei Bruchsal, Wisloch, Sinzheim u. f. f. beset. General Nen unter ihm Lorcet drang mit einem Corps von 6—7000 Mann gegen Ludwigsburg, Stuttgart und Cannstadt vor, um sowohl das in Cannstadt besindliche österreichische Magazin zu zerstören, als auch die württemsbergische Residenz und das umgebende Land zu brandschaßen. (Forts. folgt.)

Amtliche Bekanntmachungen.

Badnang. Die Centralstelle des landwirth= schaftlichen Bereins hat an den Bezirksverein den 3. dieß Folgendes erlassen:

"Wir haben, in Betreff bes von ben Burttem: bergern vor ihrem geliebten Konige ausgeführten Festzuges, das nachstehende königliche Dekret er= balten:

Der König

die Centralstelle des landwirth=
schaftlichen Bereins.

Das gestrige schone Fest zur Feier Meines 25 jahrigen Regierungs-Jubilaums, in welchem Ich mit freudiger Rührung den lebendigen Ausdruck der Liebe und Dankbarkeit Meines treuen Volkes erkannt habe, gibt Mir Beranlassung, der Centralsstelle des landwirthschaftlichen Bereins, unter Bezeugung Meines gnädigen Dankes sür ihre eigene Mitwirkung zu diesem Feste, den Auftrag zu erztheilen, sämmtlichen Bezirksvereinen, sowie dem Handelsz und Gewerbestande, in Meinem Namen sür den wesentlichen. Antheil zu danken, welchen dieselben an einem Feste genommen haben, das Mir stets unvergeßlich bleiben wird, und das sich ebensowohl durch die Art und Weise seiner Anordznung und Aussührung, als durch die Gesühle und Gesinnungen, von welchen es Zeugniß gibt, als

ein nachahmungswurdiges Beispiel für alle Bolksftamme Deutschlands barftellt.

Stuttgart den 29. September 1841.

Gezeichnet: Wilhelm.
Segengezeichnet: Bellnagel.

Die besondere Unerkennung, welche vieser königliche Erlaß für die, nach allgemeinem Urtheile,
so ausgezeichneten und im Erfolge so gelungenen Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine ausspricht, ist für die letzteren zu lohnend; der ganze höchsterfreuliche Inhalt des königlichen Dekretes, namentlich auch dessen Schluß, ist einer größeren Verbreitung zu würdig, als daß wir nicht wünschen sollten, daß alle Mitglieder der Vereine

Davon Kenntniß erhalten.

Wie es der Centralstelle ihrer Seits zu großer Genugthung und Freude gereicht hat, die eifrige und würdige Theilnahme der Vereine am Feste wahrzunehmen; so zweiselt sie nicht, daß das von dem Könige Höchstelbst ausgesprochene Anerkenntzniß den Eifer der Vereine zu gemeinnüzigem Wirsten auf dem Felde, welchem das Auge des Königes so besonders zugewendet ist, rege erhalten werde."

Dem unterzeichneten Vereinsvorstande gereicht es zu befonderem Vergnügen, die Mitglieder des Bezirksvereins, zumal diejenige, welche an dem Festzuge Theil genommen haben, von diesem Erlasse in Kenntniß zu setzen.

Den 9. October 1841.

Stodmaner.